

Volksanwalt Dr. Peter Kostelka

ORF-Sendereihe "Bürgeranwalt" – Ausstrahlung vom 21.6.08

### **Invaliditätspension**

Ab wann liegen die Voraussetzungen für die Anwendung der Bestimmungen des Berufsschutzes im Bereich der Invaliditätspension vor? Herr T. hat diesbezüglich negative Erfahrungen mit der Anerkennung seines beruflichen Werdeganges durch die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) gemacht.

Herr T., 46 Jahre alt, ist gelernter Maler und Anstreicher und leidet an juveniler Maculadegeneration, einer Krankheit, bei der die Sehschärfe erheblich herabgesetzt, das Farbsehvermögen beeinträchtigt ist und leider keine Behandlungsmöglichkeit und Aussicht auf eine Besserung besteht. Die zunächst unerkannt gebliebene Erkrankung wurde erst festgestellt, als sich die Sehleistung von Herrn T. 2006 plötzlich stark verschlechterte. Da er durch seinen Gesundheitszustand nicht mehr in der Lage war, die für die Ausübung seines erlernten Berufes wichtige Unterscheidung von Farben bei der Mischung von Autolacken vorzunehmen, wurde er im Februar 2007 von seinem Dienstgeber gekündigt.

Im April 2007 stellte Herr T., dem vom Bundessozialamt eine Behinderung von 100 % bestätigt wurde und der Pflegegeld der Stufe 3 bezieht (ein Gerichtsgutachten bescheinigt sogar faktische Blindheit) den Antrag auf Invaliditätspension. Dieser Antrag wurde jedoch von der PVA abgelehnt. Dies wurde damit begründet, dass Herr T. keinen Berufsschutz genießen würde und sehr wohl auf dem Arbeitsmarkt der sogenannten „Blindenberufe“ vermittelt werden könne. Allerdings hat Herr T. niemals eine für qualifizierte Blindenberufe erforderliche Schul- und Weiterbildung, wie sie Menschen zukommt, die blind geboren werden oder als Kinder oder Jugendliche erblinden, genossen. Er beherrscht keine Blindenschrift, kann nicht mit dem Computer umgehen und ohne Begleitung das Haus nicht verlassen. Er muss jetzt erst lernen, mit der gesundheitlichen Verschlechterung umzugehen.

Anspruch auf Berufsschutz hat man dann, wenn man in dem Beruf, auf den man sich in einem Lehrverhältnis vorbereitet hat, überwiegend tätig ist und wenn die Arbeitsfähigkeit infolge des körperlichen oder geistigen Zustandes auf weniger als die Hälfte

derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in jedem dieser Berufe herabgesunken ist. Nach Auffassung von Volksanwalt Dr. Peter Kostelka genießt Herr T. sehr wohl Berufsschutz, da er in den letzten 15 Jahren überwiegend in seinem erlernten Beruf als Maler und Anstreicher beschäftigt war. Konkret ginge es, wie Dr. Kostelka in der Bürgeranwaltsendung vom 21. Juni 2008 verdeutlichte, um die Beschäftigung von Herrn T. für die Dauer von 5 Jahren in einer Firma, die unter anderem im Bodenmarkierungsbereich tätig ist. Dr. Kostelka warf der PVA vor, dass sie aufgrund der Firmenbezeichnung auf die angeblich nicht Berufsschutz erhaltenden Arbeit von Herrn T. geschlossen habe, ohne aber zu prüfen, welche Tätigkeit der Pensionswerber dort tatsächlich ausgeübt hat. Zum Beleg der Behauptung, dass der Beschwerdeführer in dieser Firma sehr wohl als Maler und Anstreicher tätig war, und nur nebenbei Bodenmarkierungsarbeiten vorgenommen habe, legte der Volksanwalt in der Sendung ein Schreiben dieser Firma vor, woraus hervorgeht, dass Herr T. überwiegend als Maler und Anstreicher beschäftigt wurde.

Angesichts dieser neuen Informationen wurde vom Vertreter der Pensionsversicherungsanstalt zugesichert, diese Angaben zu prüfen. Sollte ausgehend von den Angaben des Dienstgebers Berufsschutz zu bejahen sein, stünde einer raschen und positiven Entscheidung nichts entgegen. Volksanwalt Dr. Kostelka kritisierte außerdem die nicht ausreichende Begründung ablehnender Pensionsbescheide, aus denen in der Regel nicht entnommen werden kann, auf Grund welcher Ergebnisse im Ermittlungsverfahren etwas der Berufsschutz verneint werde. In sozialversicherungsrechtlichen Massenverfahren folge dann eine auch nicht nähere auf konkrete Sachverhaltselemente eingehende Klagsschrift und die teure und bisweilen aberwitzige Praxis der Arbeits- und Sozialgerichte vor der Klärung von Prozessentscheidenden Rechtsfragen mehrere medizinische Sachverständigengutachten einzuholen. Diese Latte von Gutachten brauchen Zeit und werden zur Makulatur, wenn Berufsschutz bejaht werden muss, weil dann in Fällen wie jenen des Herrn T. auch unbestritten die Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug der Invaliditätspension ohne weitere medizinische Abklärung anzuerkennen sind. Dass der Mann fast blind ist, ist auch ohne neue Gutachten erwiesen. Es gibt am Arbeitsmarkt auch kein Unternehmen, das einen blinden Maler und Anstreicher beschäftigen kann. Die PVA verwies in der Sendung darauf, dass der Gang des gerichtlichen Beweisverfahrens von der Justiz allein

bestimmt werde, sich die PVA aber im Interesse der Versichertengemeinschaft, welche die Kosten dieser Verfahren auch dann trägt, wenn der Versicherte unterliegt, um eine Kostenreduktion bemühe. Volksanwalt Dr. Kostelka merkte nochmals an, dass es die PVA jetzt in der Hand hat, durch eine zügige Überprüfung der zuletzt faktisch ausgeübten Tätigkeiten eine außergerichtliche Einigung zu treffen und das gerichtliche Verfahren abzukürzen.

### **Berufsunfähig durch Umweltkrankheit**

In der Sendung vom 21. Juni 2008 konnte Volksanwalt Dr. Kostelka im Fall von Frau R. einen Erfolg vermelden. Frau R., die an Multipler Chemikalien Sensibilität, einer Umweltkrankheit, die vor allem durch Autoabgase hervorgerufen wird, leidet, und deshalb ihre Wohnung nur spät nachts verlassen könne, hatte um eine Berufsunfähigkeitspension angesucht. Frau R. die lange Zeit leitende Angestellte gewesen war, ihren Beruf jedoch aufgrund Ihrer Erkrankung nicht weiter ausüben konnte, danach jahrelang arbeitslos gewesen war hatte zunächst für 5 Jahre mit der Begründung „psychische Probleme“ eine Berufsunfähigkeitspension erhalten, wurde jedoch mit Ablauf dieser für arbeitsfähig erklärt. Den, die Berufsunfähigkeitspension ablehnten Bescheid der PVA bekämpfte Frau R. bei Gericht. Ihr Ersuchen um Beziehung eines Umweltmediziners wurde jedoch vom Gericht unter Hinweis auf 2 andere Gutachten zunächst abgelehnt.

Das nunmehr jedoch vorliegende Gutachten aus dem Fachbereich der Umweltmedizin ergibt eindeutig, dass die bei Frau R. vorliegenden Symptome typisch für Multiple Chemikalien Sensibilität sind und ihr eine Arbeit unzumutbar ist. Bereits in der Sendung vom 19. April 2008 warf Volksanwalt Dr. Kostelka der PVA vor, dass sie das Krankheitsbild von Frau R. nicht zur Kenntnis nehmen würde, was nicht lege artis sei und stattdessen weiterprozessieren würde. Der damals anwesende Vertreter der PVA, Prof. Dr. M. meinte, dass nicht die Krankheit, sondern die daraus folgende Leistungseinschränkung die Frage sei, und er zunächst das entsprechende Gutachten einsehen wolle. Volksanwalt Dr. Peter Kostelka konnte nun berichten, dass die PVA das nun vorliegende umweltmedizinische Gutachten zur Kenntnis genommen habe und eine außergerichtliche Einigung auf eine Berufsunfähigkeitspension für Frau R. ab November 2007 vorliegt.